

## **Satzung**

### **Thüringer Satiretheater und Kabarett DIE ARCHE e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen

'Thüringer Satiretheater und Kabarett DIE ARCHE e. V.'

und hat seinen Sitz in 99084 Erfurt, Domplatz 18 (Waidspeicher).

- (2) Der Verein wurde am 12.10.1993 unter Nr. VR 896 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines spielfähigen Ensembles im Genre des satirischen Theaters und Kabarettis zur Bespielung der Spielstätte Theater Waidspeicher und ausgewählter Gastspielstätten nach Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten aus ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Höhe, die Berechnungsform und die Art der Erhebung des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund erfolgen kann, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (6) Eine Mitgliedschaft, die nicht bezahlt ist, wird spätestens nach 24 Monaten Beitragsrückstand gestrichen, wenn sie erfolglos angemahnt wurde. Sie wird dem Mitglied nicht bekannt gemacht.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und nicht auf Teile desselben.

#### **§ 4 Mittel**

- (1) Der Verein verwirklicht seine Satzungszwecke unter Verwendung
  - von Einnahmen aus erbrachten Leistungen auf Grund § 2 der Satzung
  - öffentlicher Fördermittel
  - von Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern und
  - von Spenden.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe und Einrichtungen**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Es wird ein Revisionsausschuss gebildet.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit weiteren Aufgaben, geschaffen werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - die Bestätigung des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Prüfberichtes
  - die Entlastung, Neuwahl und Veränderungen des Vorstandes
  - die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - Satzungsänderungen und
  - Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit 14tägiger Frist per Post oder per E-Mail an die zuletzt genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse unter Benennung der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet, ausgenommen im Falle des § 8, Ziffern 1 und 3, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Sind sowohl der Vorsitzende und auch der Stellvertretende Vorsitzende verhindert, so kann sich die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig soweit nicht zwingende gesetzliche oder satzungsgemäße Bestimmungen entgegenstehen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. In diesem Falle hat das Mitglied für jedes vertretene andere Mitglied eine weitere Stimme.

In diesem Fall kann jede Stimme unterschiedlich abstimmen.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern; und zwar 4 – 6 gewählten Mitgliedern und dem Intendanten / Geschäftsführer des Thüringer Satiretheater und Kabarett DIE ARCHE e. V.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme des nach § 7(3) zu bestellenden Mitgliedes, von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für 4 Geschäftsjahre gewählt und dürfen nicht im Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Verein stehen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Intendant / Geschäftsführer wird jeweils spätestens im Dezember für ein Geschäftsjahr durch den Vorstand bestellt; eine mehrjährige Bestellung ist möglich. Die Bestellung darf nicht länger als fünf Jahre betragen; eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.
- (7) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes
  - Erarbeitung des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes
  - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und
  - Abschluss, Veränderung, Nichtverlängerung oder Kündigung von Arbeitsverträgen.
- (8) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein in allen Angelegenheiten; jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- Gastspiel- und Honorarverträge kann der Intendant / Geschäftsführer nach Abstimmung mit dem Vorstand allein zeichnen.
- (9) Über den Inhalt der Vorstandsberatungen ist eine Niederschrift zu fertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Die Zugehörigkeit zum gewählten Vorstand endet:
- a) bei Ablauf der Wahlperiode mit dem Zeitpunkt der Neuwahl
  - b) mit dem Ausscheiden der Person oder der zugehörigen juristischen Person aus dem Verein
  - c) mit dem Verlust einer Wählbarkeitsvoraussetzung
  - d) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären oder in einer Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.
- (11) Das Amt des Vorstandes ist ein Ehrenamt.
- (12) Die Festlegungen zu Ziffer 10 und 11 gelten analog für den Revisionsausschuss.

## **§ 8 Satzungsänderung oder Auflösung**

- (1) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; sie tritt jedoch nur ein, wenn sich nicht zugleich eine einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die einen Arbeitsvertrag mit dem Verein haben, dagegen ausspricht.

- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung insofern zu ergänzen oder zu ändern, als davon vom Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder vom Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder von den öffentlichen Zuschussgebern die Vergabe von Fördermitteln abhängig gemacht werden. Die Abänderungen dürfen sich jedoch nicht auf den Zweck des Vereins, auf festgelegte Mehrheiten bei Wahlen und Beschlüssen oder auf die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beziehen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann außer durch Gerichtsbeschluss nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitglieder-versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine vorherige schriftliche Stimmabgabe wird einer Anwesenheit gleichgesetzt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. November 2019 beschlossen. Sie ist mit Eintrag im Vereinsregister rechtskräftig.